

Dr. Rieden GmbH Postfach 1652 59856 Meschede

Lanfertsweg 78
59872 Meschede
Telefon 02 91 / 99 99 - 0
Telefax 02 91 / 99 99 - 24
info@dr-rieden.de

Kampstraße 2a
59939 Olsberg
Telefon 0 29 62 / 97 50 - 0
Telefax 0 29 62 / 97 50 - 50
olsberg@dr-rieden.de

www.dr-rieden.de

Im März 2007
KB 144/07

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das neue Jahr hat kaum begonnen, schon zeichnen sich die nächsten großen steuerlichen Umwälzungen ab. Zum einen hat am 31. Januar das Bundesverfassungsgericht seine lange erwartete Entscheidung zur Erbschaftsteuer bekannt gegeben. Wie zu erwarten war, wurden die Bewertungsunterschiede bei der Erbschaftsteuer als nicht verfassungsgemäß erklärt. Der Gesetzgeber hat nun für die Nachbesserung Zeit bis Ende 2008.

Zum anderen ist aktuell der 130 Seiten umfassende Referentenentwurf für das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 bekannt geworden, der – falls er so zur Umsetzung gelangt – zu einer weit reichenden Veränderung der Besteuerung von Unternehmen und Kapitalvermögen führen wird. Der Entwurf ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums abrufbar und wird im nächsten Kontaktbrief eingehender dargestellt.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Wünschen zum kommenden Osterfest



Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Erbschaftsteuer

Mit am 31.1.2007 bekannt gegebenem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die derzeit geltende unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Vermögensarten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Bemängelt wurde, dass Geldvermögen zwar stets mit dem Nennwert, Grundvermögen, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftliches Vermögen dagegen mit deutlich niedrigeren Werten bewertet werden. Beanstandet wurde, dass die geltenden Bewertungsverfahren zu völlig verschiedenen Werten im Verhältnis zum Verkehrswert gelangen. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil sich die geltenden Bewertungsverfahren nicht am gemeinen Wert (Verkehrswert) orientieren. Diese Ungleichbehandlung muss der Gesetzgeber nun bis Ende 2008 beseitigen, was aufgrund der Vorgaben aus Karlsruhe eine schwierige Aufgabe sein wird. Bis dahin bleibt die bisherige Gesetzeslage bestehen, sofern der Gesetzgeber nicht schon früher eine Änderung vornimmt. Wichtig ist außerdem, dass die bisherige Gesetzeslage auch für die Vergangenheit bestehen bleibt, nachdem die Finanzverwaltung seit Anhängigkeit des Verfahrens Bescheide vorläufig ergehen ließ.

Das Bundesverfassungsgericht lässt aber ausdrücklich zu, dass der Gesetzgeber für bestimmte Vermögensteile aus Gemeinwohlüberlegungen heraus eine günstigere Besteuerung schafft. Dies wird vor allem für die bisher niedriger bewerteten Vermögensarten in Betracht kommen. Daher ist auch nach wie vor der im Herbst verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge zu beachten, nach dem künftig die Erbschaft-

und Schenkungsteuer, so weit sie auf produktives Betriebsvermögen entfällt, über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet und jährlich um 1/10 erlassen werden soll. Die Steuerbelastung für das begünstigte Vermögen entfällt damit in voller Höhe, wenn der Erwerber das übernommene Unternehmen in vergleichbarem Umfang mindestens zehn Jahre fortführt, d.h. nicht schädlich abschmilzt oder veräußert. Ob eine Fortführung in vergleichbarem Umfang vorliegt, soll sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse bestimmen. Als Beurteilungsmaßstab werden hierbei der Umfang des Umsatzes, des Auftragsvolumens, des Betriebsvermögens (Aktivvermögen) und die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer herangezogen. Die geänderten Vorschriften sollen für Besteuerungstichtage nach Verkündung des neuen Gesetzes gelten. Für die Besteuerung von Vermögenserwerben, die in dem Zeitraum zwischen dem 1.1.2007 bis zum Tag der Verkündung erfolgen, sollen die Beteiligten zwischen der Besteuerung nach alter und neuer Rechtslage wählen können. Ob dieser Gesetzesentwurf nun allerdings noch vor der ohnehin erforderlichen Reform des Erbschaftsteuergesetzes umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Keine Abgeltung der 1 %-Regelung bei Nutzung von Kraftfahrzeugen für andere Einkünfte

Die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann nach der 1 %-Regelung berücksichtigt werden. In diesem Fall ist der Vorteil aus der unentgeltlichen Überlassung des Betriebs-Pkw pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstanschaffung der persönlichen Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Wenn der Pkw darüber hinaus auch im Rahmen einer Tätigkeit zur Erzielung von Überschusseinkünften, wie z.B. Vermietungseinkünfte, verwendet wird, ist diese Verwendung laut dem Bundesfinanzhof nicht bereits durch die 1 %-Regelung erfasst, da dies keine „Privatnutzung“ darstellt. Deshalb sind neben der 1 %-Regelung jene Kosten, die anteilig der Nutzung im Rahmen der privaten Einkünfte zuzuordnen sind (anteilige Selbstkosten), als Entnahme zu erfassen.

Kostendeckelung beim Firmenwagen

Bei einem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzten betrieblichen Pkw ist der Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug mit der Entfernungspauschale zu ermitteln. Wenngleich diese Fahrten der Erwerbssphäre zuzuordnen sind, handelt es sich bei den Aufwendungen für das Fahrzeug um gemischte Aufwendungen, die, so weit sie auf die Privatnutzung entfallen, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Der nicht abzugsfähige Privatanteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist pauschal mit 0,03 % des relevanten Bruttolistenpreises abzüglich der Entfernungspauschale pro Entfernungskilometer zu bemessen:

$$0,03 \% \text{ des relevanten Bruttolistenpreises} \times \text{Entfernungskilometer}$$

$$./ \text{ Entfernungspauschale} \times \text{Entfernungskilometer (abz. 20 Kilometer ab 2007)} \times 15 \text{ Tage}$$

$$= \text{nicht abzugsfähige Betriebsausgaben}$$

Daneben ist in diesen Fällen in der Regel die Privatnutzung monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises zu bemessen. Die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben dürfen aber maximal so hoch sein wie die tatsächlichen Kosten für das genutzte Fahrzeug. Bislang erfolgte keine Berücksichtigung der Entfernungspauschalen bei der Kostendeckelung, was zu unzutreffenden Ergebnissen führte. Nun sind die tatsächlichen Kosten für die Anwendung der Kostendeckelung um die als Betriebsausgabe abzugsfähige Entfernungspauschale zu vermindern, sodass diese im Ergebnis abzugsfähig bleibt. Die entsprechenden Anweisungen der Finanzverwaltung werden diesbezüglich geändert, wobei bereits jetzt in allen noch offenen Fällen die neue Kostendeckelungsberechnung angewendet werden kann.

Aufteilung der Aufwendungen bei gemischt veranlassten Reisen

Nach bisher geltenden Grundsätzen sind die Kosten für so genannte gemischt veranlasste Reisen von Arbeitnehmern in betrieblich veranlasste Kosten und solche Kosten, die aufgrund einer privaten Veranlassung als Zuwendung eines geldwerten Vorteils zu behandeln sind, aufgeteilt worden. Die nicht eindeutig zuordenbaren Kosten sind dabei grundsätzlich durch eine sachgerechte Schätzung aufzuteilen. Dabei ist als Maßstab regelmäßig das Verhältnis der Zeiteile heranzuziehen, in dem Reisebestandteile mit Incentive-Charakter zu den Dienstreiseteilen stehen. Ob dieser Aufteilungsmaßstab auch für die Aufteilung von Hin- und Rückreisekosten bei gemischt veranlassten Reisen anwendbar ist, liegt derzeit zur Prüfung beim Bundesfinanzhof.

Anrechnung ausländischer Steuern bei Investmentanteilen

Ausländische Steuern auf Dividenden in- und ausländischer Investmentanteile dürfen im Rahmen der privaten Einkommensteuerveranlagung des Anlegers im Hinblick auf das Halbeinkünfteverfahren nur hälftig angerechnet werden. Die in den Bescheinigungen der Banken für 2005 ausgewiesenen Beträge umfassen in allen Fällen stets die vollen ausländischen Steuerbeträge, weshalb im Veranlagungsverfahren gegebenenfalls bei Investmenterträgen von den Finanzämtern eine Kürzung vorgenommen wird.

Hingegen sind die ausländischen Steuern auf Direktdividenden in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde allerdings der Abzug (nicht jedoch die Anrechnung) ausländischer Steuern ab 2007 auf die Hälfte begrenzt.

Wiederkehrende Leistungen an eine nicht zum Generationennachfolge-Verbund gehörende Person

Wiederkehrende Leistungen, die ein Erbe z.B. aufgrund eines Vermächtnisses an eine dritte Person zahlen muss, sind beim Zahlungsempfänger nur dann für Zwecke der Einkommensteuer relevant, wenn er zum so genannten Generationennachfolge-Verbund gehört. Hierzu zählen grundsätzlich nur solche Personen, die gegenüber dem Erben Pflichtteils- oder ähnliche Ansprüche (z.B. Zugewinnausgleichsanspruch) geltend machen könnten. Falls der Zahlungsempfänger in der Vergangenheit auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat, ist er aus dem Generationennachfolge-Verbund ausgeschieden. Die Unterhaltszahlungen sind dann laut dem Bundesfinanzhof weder beim Empfänger noch beim zahlenden Erben einkommensteuerlich relevant.

Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Jahr der Betriebseröffnung

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter ist nicht mehr davon abhängig, dass der Steuerpflichtige als Existenzgründer nach § 7g Abs. 7 EStG anzusehen ist. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der bereits Einkünfte aus einem anderen Gewerbebetrieb bezieht, nicht deshalb gegenüber einem Existenzgründer benachteiligt werden darf, nur weil er einen weiteren Betrieb gründet.

Abfindungszahlungen für Verzicht auf Pensionszusage kann verdeckte Gewinnausschüttung sein

Wenn beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die ihnen von ihrer GmbH erteilte Pensionszusage gegen eine Abfindungszahlung verzichten, obwohl die Pensionsvereinbarung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens ein Abfindungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 BetrAVG (der jedoch grundsätzlich nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt) regelt, ist die Abfindung als verdeckte Gewinnausschüttung und der Verzicht als verdeckte Einlage zu qualifizieren. Etwas anderes gilt aber, wenn in der Pensionsvereinbarung die Abfindung ausdrücklich zugelassen wurde. Die Finanzverwaltung lässt in diesen Fällen (ebenso bei fehlender Regelung in der Pensionsvereinbarung) jedoch eine Abfindung zu, wenn diese aus wichtigem Grund erfolgt; dazu gehört insbesondere die Veräußerung der GmbH-Anteile.

Verlustabzug bei Anteilseignerwechsel von Kapitalgesellschaften

Für den steuerlichen Verlustabzug einer GmbH muss diese wirtschaftlich identisch sein mit jener Gesellschaft, die den Verlust erlitten hat. Im Falle eines Anteilseignerwechsels von mehr als 50 % mit gleichzeitiger oder anschließender Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen ist dies erfüllt, wenn zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung des neuen Betriebsvermögens kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Deshalb muss z.B. ein Branchenwechsel mit gleichzeitiger Zuführung von neuem Betriebsvermögen nicht zwingend zum Verlust der wirtschaftlichen Identität und damit zum Versagen des Verlustabzuges führen, wenn diese Maßnahmen mehr als ein Jahr nach erfolgtem Anteilseignerwechsel umgesetzt werden. Die von der Finanzverwaltung vorgesehene „fixe“ Fünfjahresfrist ist laut dem Bundesfinanzhof nicht grundsätzlich anzuwenden. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 8 Abs. 4 KStG zum so genannten Mantelkauf hat nun der Bundesfinanzhof das Bundesverfassungsgericht angerufen. Dabei geht es um die Frage, ob die derzeit gültige Gesetzesfassung in verfassungskonformer Weise zustande gekommen ist. Steuerbescheide, in denen der Verlustabzug wegen Eingreifens dieser Vorschrift versagt wurde, sollten daher unbedingt offen gehalten werden.

Ausgabe von Parkchips als Entgeltminderung?

Um Kunden in die Innenstadt zu locken, geben Einzelhändler vielerorts so genannte Parkchips als Warengabe aus. Dieser Parkchip berechtigt den Kunden aus umsatzsteuerlicher Sicht zum verbilligten Bezug von Leistungen eines Dritten (hier: verbilligtes Parken). Den Aufwand des Einzelhändlers für den Bezug der Parkchips kann dieser jedoch nicht entgeltmindernd für seine getätigten Warenverkäufe berücksichtigen, da der Kunde unabhängig davon, ob er den Chip annimmt oder nicht, denselben Kaufpreis zu zahlen hat und dieser Kaufpreis auch im Kassensbon ausgewiesen ist.

Grunderwerbsteuer erhöht Entgelt für Grundstückslieferung nicht

Grundsätzlich sind Grundstückslieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Erfolgt das Grundstücksgeschäft zwischen zwei Unternehmern und liegen die übrigen Voraussetzungen für eine Option vor, so kann der Verkäufer zur Umsatzsteuerpflicht für diese Lieferung optieren. In diesem Fall unterliegt die Grundstückslieferung sowohl der Grunderwerb- als auch der Umsatzsteuer. Nach bisheriger Rechtsprechung wurde für die Berechnung der Umsatzsteuerschuld zum Nettokaufpreis als Bemessungsgrundlage die hälftige Grunderwerbsteuer (1,75 %) hinzugerechnet. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof aufgegeben und berechnet die Umsatzsteuer nur noch aus dem reinen Nettokaufpreis.

Seit 1.1.2004 muss die Erklärung über die Option zur Umsatzsteuerpflicht zwingend im Notarvertrag enthalten sein. Darüber hinaus ist in diesen Fällen im Notarvertrag seit 1.4.2004 wegen der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur noch der Nettokaufpreis auszuweisen (Reverse-Charge-Verfahren). Dies führt bei der Grunderwerbsteuer zugleich dazu, auch die Umsatzsteuer dort nicht mehr als zusätzliche Gegenleistung zu erfassen.

Übergang eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden

Werden Gebäude auf fremdem Grund und Boden nach Ablauf der Miet- oder Pachtzeit gegen eine Entschädigungszahlung auf den Eigentümer des Grund und Bodens übertragen, so bedarf es für die zivilrechtliche Wirksamkeit der Übertragung keines notariellen Kaufvertrags. Aus Billigkeitsgründen erkennt die Finanzverwaltung in diesen Fällen eine Optionserklärung ohne notarielle Beurkundung des Kaufvertrags bei der Umsatzsteuer an.

Möglichkeit des „Kontenabrufs“ im EU-Ausland?

Aufgrund des am 2.2.2006 auch in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden die Ermittlungsmöglichkeiten der deutschen Strafverfolgungsbehörden für ausländische Konten erheblich erweitert. Das Übereinkommen ist in bislang insgesamt 15 Mitgliedstaaten umgesetzt, darunter in Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Spanien sowie in Österreich und Belgien. Die Ermittlungsmöglichkeiten ergeben sich zwar nur im Rahmen eines (Steuer-)Strafverfahrens, sind jedoch sehr weit reichend. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der strafrechtliche Ermittlungen gegen eine natürliche oder juristische Person unternimmt, sind Auskünfte über Bankkonten, die diese Person unterhält, „kontrolliert“ oder für die sie eine Vollmacht besitzt, mitzuteilen. Darüber hinaus können auch Angaben über sämtliche Bankgeschäfte während eines bestimmten Zeitraums verlangt werden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten. Dabei können auch Ermittlungen zu Empfängerkonten von Personen geführt werden, gegen die keine strafrechtlichen Ermittlungen laufen. Die so gewonnenen Informationen über Bankgeschäfte von Dritten dürfen als Zufallsfunde für steuerliche Zwecke uneingeschränkt ausgewertet werden.

Der angefragte Mitgliedstaat kann ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen auch unter Hinweis auf ein bestehendes nationales Bankgeheimnis nicht ablehnen. Im Rahmen der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen dürfen keine Hinweise auf die Kontenabfrage gegeben werden, auch nicht an dritte Personen, deren Konten lediglich Berührungspunkte zu Konten aufweisen, für die die Anfrage gestellt wurde.

Voraussetzung für eine entsprechende Anfrage ist unter anderem, dass die Tathandlung im ersuchten Staat als Straftat verfolgt werden kann und im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sein muss. Dies ist z.B. in Österreich der Fall, wogegen in Luxemburg die einfache Steuerhinterziehung lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Inhaber von Konten in Österreich müssen die neuen Ermittlungsmöglichkeiten daher sehr ernst nehmen. Hier sollte dringend geprüft werden, ob sämtliche Erträge in den jeweiligen Steuererklärungen vollständig deklariert wurden. Gegebenenfalls sollte eine strafbefreiende Selbstanzeige in Erwägung gezogen werden.

Sachbezugswerte ab 1.1.2007

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Das Gleiche gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2007 wurden einheitlich für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern in folgender Höhe festgelegt:

Für ein Mittag- oder Abendessen EUR 2,67; für ein Frühstück EUR 1,50.

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer: Bedeutung von Widerrufsvorbehalten für die Betriebsvermögensvergünstigungen

Die Finanzverwaltung hält die Betriebsvermögensvergünstigungen bei der Schenkung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft unter freiem Widerrufsvorbehalt für nicht anwendbar, weil der Beschenkte in diesem Fall nach der Rechtsprechung nicht Mitunternehmer wird. Dies hat das Finanzgericht Münster nun relativiert, wonach die Vereinbarung eines auf 6 1/2 Monate begrenzten Widerrufsvorbehalts nicht dazu führt, dass die Qualifikation einer Unterbeteiligung als begünstigtes Betriebsvermögen entfällt. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Neues zur Zweitwohnungssteuer

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Zweitwohnungssteuer in den Fällen für unzulässig erklärt hatte, in denen Eheleute aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen innehaben, ist nun beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein ein Verfahren anhängig, bei dem weitere Gesichtspunkte der Zweitwohnungssteuer einer Überprüfung unterzogen werden sollen. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob die Zweitwohnungssteuer gegen das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit verstößt, da bei ihrer Bemessung z.B. mit dem Zweitwohnsitz in Zusammenhang stehende Schulden nicht berücksichtigt werden. Andere Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Wohnungsinhabers werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Zudem kann in dem Umstand, dass der Zweitwohnsitz neben der Zweitwohnungssteuer auch mit Grundsteuer belastet ist, eine steuerliche Doppelbelastung gesehen werden. Zweitwohnungsinhabern ist zu empfehlen, in gewichtigen Fällen Bescheide über Zweitwohnungssteuer wegen des anhängigen Verfahrens beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit Widerspruch anzugreifen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Dabei ist aber zu beachten, dass das Widerspruchsverfahren in der Regel kostenpflichtig ist.